

Präventionskonzept



So schützen wir uns und unsere Mitmenschen

Basierend auf den Empfehlungen der Bundesregierung, beschreiben wir in diesem Dokument ein Präventionskonzept zur Bekämpfung von COVID-19.

1. COVID-19-BEAUFTRAGTER

Franz Fehringer

+43 650 3365759

2. ALLGEMEINES

In Sportstätten (Indoor) gilt während des gesamten Aufenthaltes (außer bei Sportausübung und in Feuchträumen) für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine FFP2-Masken-Pflicht. (für Kinder von 6 - 13 Jahren und Schwangere: sonstiger den Mund-Nasen-Bereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).

Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die dem/der Trainer/in bzw. dem/der vom Sektionsleiter bestimmten Tagesverantwortlichen einen Eintrittstest vorweisen können.

<u>Getestet</u>	<u>Genesen</u>	<u>Geimpft</u>
Antigen-Eigentest (1 Tag gültig)	Befund überstandene Krankheit (6 Monate gültig)	Bei 2 Dosen -Erstimpfung- (ab dem 22. Tag bis 3 Monate gültig)
Antigen-Schnelltest von offizieller Stelle (2 Tage gültig) - inkl. Schultests -	Befund Antikörper-Test (3 Monate gültig)	Bei 2 Dosen -Zweitimpfung- (ab dem Impftermin bis 9 Monate gültig)
PCR-Test (3 Tage gültig)		Bei 1 Dosis (ab dem 22. Tag bis 9 Monate gültig)
		Bei überstandener Krankheit und Impfung (ab dem Impftermin)

Wird ein derartiger Nachweis nicht erbracht, darf diese Person in die Sportstätte nicht eingelassen werden bzw. hat sie diese unverzüglich zu verlassen.

Indoor gilt die Maskenpflicht nicht für TrainerInnen und SportlerInnen während der Sportausübung sowie in den Feuchträumen. Outdoor besteht keine Maskenpflicht.

Abseits der Sportausübung ist der 1-Meter-Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen einzuhalten. (Ausnahme: Hilfestellung und/oder medizinische Notfälle)

3. SPORTBETRIEB

Um am Sportbetrieb teilnehmen zu können, dürfen SpielerInnen sowie TrainerInnen keinerlei Anzeichen oder Symptome, die auf eine Covid-19-Infektion hinweisen, haben.

Der/die TrainerIn bzw. der vom Sektionsleiter bestimmte Tagesverantwortliche hat die Personen (Ausnahme: max. 16 Personen Outdoor) die länger als 15 min anwesend sind, zu registrieren und auf Anfrage vorzuweisen. (Vor- und Familienname, Kontaktmöglichkeit).

Diese Registrierung ist vom Registrierenden 28 Tage aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Die Daten dürfen nur der Gesundheitsbehörde bekannt gegeben werden, wenn dies aufgrund des Contact-Tracings erforderlich ist

Bei der Sportausübung kann der Mindestabstand unterschritten werden und es besteht keine Maskenpflicht.

Innenräume sollten möglichst durchlüftet werden, sowie die Sportgeräte regelmäßig desinfiziert.

4. REGELUNG ZUM UMGANG MIT COVID-19

Jegliche möglicherweise mit Covid-19 in Verbindung stehenden Auffälligkeiten eines Vereinsmitglieds bzw. im nahen Umfeld des Vereinsmitglieds sind unverzüglich einem Covid-19-Beauftragten des Vereins zu melden.

Als derartige Auffälligkeit gilt jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome für das es keine anderen plausiblen Ursachen gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinns.

Der Covid-19-Beauftragte hat das Vereinsmitglied auf die Kontaktaufnahme zur Gesundheitshotline 1450 hinzuweisen und er informiert unverzüglich einen Covid19-Hauptverantwortlichen. Dieser verständigt umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH Vöcklabruck).

Der Verein hat sodann die Umsetzung der von der Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen zu unterstützen. (zB. Contact-Tracing).

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften behält es sich der Verein vor, das Vereinsmitglied zu sanktionieren. Behördliche Strafen, werden demjenigen Vereinsmitglied ungekürzt weitergegeben bzw. verrechnet, welches die Strafe ausgelöst hat. Der Verein ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern obliegt es dem Veranstalter die aktuell gültigen legislatischen COVID-19 Rahmenbedingungen einzuhalten.